



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

10.3780 Motion Rutschmann Gewerbsmässige Gläubigervertretung

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

August 2014

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wurde in der Vernehmlassung äusserst positiv aufgenommen. So haben die Mehrzahl der Teilnehmer, darunter 19 Kantone und alle 4 sich äussernden politischen Parteien, die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung ohne jeden Vorbehalt unterstützt. Weitere Teilnehmer haben sich positiv zumindest zur Öffnung des Vertretungsrechts vor den Betreibungs- und Konkursämtern geäussert. Vereinzelt gab es am Vorschlag, die gewerbsmässige Vertretung für sämtliche SchKG-Summarsachen zu ermöglichen. Als Ganzes explizit abgelehnt wurden die Vorschläge lediglich von 3 Kantonen sowie 2 weitere Vernehmlassungsteilnehmern.

1. Allgemeines

Die Vernehmlassung über eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹ wurde am 13. September 2013 eröffnet und dauerte bis zum 31. Dezember 2013. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 4 politische Parteien und 21 Organisationen und weitere Teilnehmer. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie der Schweizerische Städteverband.

2. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3. Stellungnahmen zum Vorentwurf

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrzahl der Teilnehmer, darunter 19 Kantone und alle 4 sich äussernden politischen Parteien, haben die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung ohne jeden Vorbehalt unterstützt (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, SP, SVP; Creditreform, economiesuisse, FER, HEV, KMU-Forum, Konferenz SAGV, SBLV, SBV, SchKG-Vereinigung, SGV, SLV, SVV, UniBasel, vsi).

Weiter unterstützen auch verschiedene weitere Vernehmlassungsteilnehmer die Vorschläge im Grundsatz (LU, SH, TG; DJS, FRC, SGB), allerdings jeweils mit Vorbehalten:

- Die vorgeschlagene Öffnung der Vertretung auch für die SchKG-Summarverfahren gehe zu weit (LU, SH, TG).
- Es bestünden Bedenken, den gewerbsmässigen gewinnorientierten juristischen Personen eine unbeschränkte Vertretungsmöglichkeit zu gewähren, ohne dass diese einer Zulassung und staatlicher Kontrolle unterstellt würden (DJS, SGB).
- Die Formulierung des geltenden Artikel 27 Absatz 3 sei für die Konsumentinnen und Konsumenten klarer als Artikel 27 Absatz 2 VE-SchKG (FRC).

3 Kantone sowie 2 weitere Vernehmlassungsteilnehmer lehnten die Vorlage dagegen ab (BS, NW, VD; CP, SAV). Man hätte bei der Schaffung der ZPO Gelegenheit gehabt, diese Thematik

¹ SR 281.

zu regeln, und es sei nicht einzusehen, weshalb nach so kurzer Zeit die abgeschlossene Debatte wieder aufgenommen werden soll (BS), insbesondere, nachdem die betreffende Frage sogar im Parlament diskutiert worden sei (VD; SAV). Die Argumente für den Kompetenzverlust der Kantone vermögen nicht zu überzeugen (BS; AAB, CP, SAV). Auch das Bundesgericht habe festgehalten, dass die geltende Regelung nicht gegen das Binnenmarktgesetz verstosse (VD). Die Vertretung durch *agents d'affaires* biete – wie die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt – für den Gläubiger verschiedene Vorteile, indem etwa das Honorar dem Moderationsverfahren unterstellt sei und eine Anordnung der Übernahme der Parteikosten durch die unterliegende Partei auch ohne weiteres möglich sei, wohingegen bei einem Inkassobüro nicht auf einen entsprechenden Tarif abgestellt werden könne (VD).

Gerade in komplexen Betreibungs- und Konkursverfahren seien hohe Anforderungen an die gewerblichen Vertreter zu stellen (NW; SAV) und je nach Veränderung der wirtschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Situation sei ein Kanton in Zukunft vielleicht einmal darauf angewiesen, von der betreffenden Kompetenz wieder Gebrauch machen zu können (NW, VD).

3.2. Vertretung vor den Betreibungs- und Konkursämtern

Neben denjenigen Teilnehmern, die den gesamten Vorentwurf vorbehaltlos unterstützten (siehe oben Ziff. 31), haben weitere Teilnehmer zumindest der Öffnung des Vertretungsrechts vor den Betreibungs- und Konkursämtern zugestimmt (LU, SH, TG).

3.3. Vertretung vor Zivilgerichten in SchKG-Summarsachen

Einzelne Teilnehmer haben sich kritisch zur Öffnung der gewerbsmässigen Vertretung vor den Zivilgerichten für sämtliche SchKG-Summarsachen geäußert (BS, LU, TG). Die Vertretung vor Gericht erfordere auch in den SchKG-Summarverfahren Fachwissen (BS, LU; AAB). Die Erfahrung zeige, dass Rechtsschriften, die von gewerbsmässigen Vertretern ohne entsprechendes Anwalts- oder zumindest Sachwalterpatent eingereicht würden, häufig nicht die erforderliche Qualität aufweisen, was zu zusätzlichem Verfahrensaufwand und unbefriedigenden Ergebnissen führen könne (LU, VD; AAB). In Rechtsöffnungsverfahren stellten sich sehr häufig komplexe Fragen (AAB), so im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht und dem internationalen Zivilprozessrecht (TG). Die vorgesehene Öffnung würde zu einer Vielzahl von völlig unnützen Verfahren führen, und zwar auf Kosten der Gläubiger (TG). Auch die Kantonsfinanzen würden unnötig belastet, da die vom Bund vorgegebenen Tarife für die Gebühren der gerichtlichen Verfahren bei weitem nicht kostendeckend seien (TG). Schliesslich bringe Berufs- und Standesrecht wesentliche Garantien für die Klienten; dies gelte namentlich für die Unabhängigkeit, die Gebührenvorschriften sowie das Honorar-Moderationsverfahren, aber auch die Versicherungspflicht, das Berufsgeheimnis und die Beschränkung der Werbung. Sowohl Anwältinnen und Anwälte auch als die *agents d'affaires* unterstehen ausserdem einer Aufsichtsbehörde mit Disziplinarkompetenz und sie seien verpflichtet, Mandate mit unentgeltlicher Rechtspflege zu akzeptieren (VD; AAB, SAV). Mit der vorgeschlagenen Liberalisierung würde das Tätigkeitsfeld der Inkassobüros erweitert und so auch die Gefahr geschaffen, dass unerwünschte aggressive Inkassomethoden zur Anwendung gelangten (VD; AAB). Schliesslich sei unklar, welche Verfahren von der Öffnung betroffen seien (CP).

3.4. Ergänzende Vorschläge und Hinweise

Verschiedene Teilnehmer haben ausserdem ergänzende Vorschläge unterbreitet bzw. zusätzliche Hinweise gemacht:

- Es sei zu prüfen, ob Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c ZPO nicht zu streichen sei (FR, SH).
- Neben den im Begleitbericht genannten Kantonen Waadt und Genf habe auch der Kanton Tessin die berufsmässige Vertretung in SchKG-Angelegenheiten eingeschränkt: Nur zugelassene Rechtsanwälte sowie Treuhänder seien dazu berechtigt (TI).

- Es fehle eine Regelung der Aufsicht über die gewerbsmässige Vertretung; es sei deshalb zu prüfen, ob die vorgeschlagene Bestimmung in dem Sinne ergänzt werden könne, dass die Kantone ermächtigt würden, einer Person aus wichtigen Gründen die gewerbsmässige Vertretung zu verbieten (SH, ZH; Konferenz).
- In Artikel 27 Absatz 2 SchKG sei die Möglichkeit zu schaffen, eine Überwälzung der Kosten nach Billigkeit anzuordnen, so dass bei Forderungen von Arbeitnehmenden gegen Arbeitgebende nicht zulasten der Gewerkschaften gehen würden (DJS).
- Die Zulassung zur Vertretung durch handlungsfähige Personen solle in sämtlichen Verfahren des öffentlichen Rechts eingeführt werden (SBV).

4. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die zuständige Kommission die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux Partito liberale-radical. I Liberali
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse Partito Socialista Svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

AAB	Association des agents d'affaires brevetés du canton de Vaud
CP	Centre Patronal
Creditreform	Schweizerischer Verband Creditreform Union Suisse Créditréform Unione Svizzera Creditreform
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
Konferenz	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurale
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini
SchKG-Vereinigung	Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Association pour le droit des poursuites et de la faillite
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SLV	Schweizerischer Leasingverband Association suisse des sociétés de Leasing
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
UniBasel	Universität Basel

VSI

Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute
Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement
Associazione degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri

Verzicht auf Stellungnahme

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere